

20. Dezember 2018

HAFTUNGSLÜCKE BEI D&O-VERSICHERUNGEN - ERGÄNZUNG DER BEDINGUNGEN ERFORDERLICH!

MIT URTEIL VOM 20. JULI 2018 HAT DER IV. SENAT DES OLG DÜSSELDORF ENTSCIEDEN: FÜR ZAHLUNGEN, DIE EIN GESCHÄFTSFÜHRER NACH EINTRITT DER INSOLVENZREIFE ERBRINGT UND FÜR DIE ER AUS § 64 GMBHG IN ANSPRUCH GENOMMEN WIRD, BESTEHT KEINE DECKUNG DURCH DIE D&O-VERSICHERUNG. DIE KONSEQUENZEN DIESES URTEILS ZEIGT DER FOLGENDE BEITRAG AUF. [\(mehr ...\)](#)